

Festlandsperrgebiete sich durch Aufstellen einheitlicher Verbotsschilder gekennzeichnet oder durch Posten der bewaffneten Organe bzw. der Organe der Zivilverteidigung abgesperrt (§ 6 (1) und (2)). Gemäß § 6 (3) sind die Verbotsschilder bzw. die Weisungen der Posten für Jedermann verbindlich.

Unbefugte Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig Sperrgebiete passieren, können gemäß § 12 (1) ordnungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, in deren Ergebnis ein Verweis oder eine Ordnungsstrafe bis 500,- Mark ausgesprochen werden kann. Beim Nachweis einer vorsätzlichen Handlung, die wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde oder durch die die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde, kann eine Ordnungsstrafe bis 1.000,- Mark ausgesprochen werden (§ 12 (2)).

Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der DVP oder den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise (§ 12 (3)).